

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung in o.g. Verfahren. Seitens des Rhein-Sieg-Kreises wird wie folgt Stellung genommen:

2-4 Ziel

Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Erläuterungen Synopse S. 18.

Eine bedarfsgerechte Entwicklung soll im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur erfolgen (Synopse, S. 17). Hierzu zählt auch die bestehende technische Infrastruktur (insbesondere Verkehrswege sowie die Anlagen und Netze der Ver- und Entsorgungssysteme, S. 18). Im Entwurf wird ergänzend ausgeführt, dass ein Ausbau der vorhandenen Infrastruktur möglich ist, sofern dieser für die ortsansässige Bevölkerung erforderlich ist (z. B. Sanierungen, Anpassung an geänderte gesetzliche Vorgaben).

Es wird angeregt, klarzustellen, dass sich ein Ausbau vorhandener Infrastruktur im Freiraum grundsätzlich am Bestand zu orientieren hat und nicht zu einer kapazitiven Erweiterung oder zur Aufnahme zusätzlicher Funktionen führen darf (Synopse, S. 18). Während Instandsetzungen und Ersatzneubauten zur Sicherung der bestehenden Nutzung (von Verkehrsinfrastrukturen) erforderlich sein können, sollten darüberhinausgehende Ausbaumaßnahmen nicht als Beitrag zur bedarfsgerechten Entwicklung gewertet werden. Für Neubauten gelten darüber hinaus erhöhte fachrechtliche Anforderun-

gen (Begründungspflichten), insbesondere im Hinblick auf den Schutz von FFH-Gebieten. Entsprechende Prüfungen, einschließlich der Betrachtung von Alternativen, müssen weiterhin einzelfallbezogen und ergebnisoffen erfolgen können.

6.1-1 Ziel

Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Erläuterungen Synopse S. 32.

Die aus der Nutzung genommenen Industrie- und Verkehrsflächen stellen grundsätzlich ein hohes Flächenpotential für die zukünftige städtebauliche Entwicklung dar. Die tatsächliche Wiedernutzbarmachung dieser Flächen ist jedoch häufig mit erheblichen technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Herausforderungen verbunden, so dass die Entwicklungspotenziale in der Praxis oftmals nicht ausgeschöpft werden können.

Es wird angeregt, das im Entwurf vorgesehene Scoping von Brachflächen durch NRW.Urban hinsichtlich seiner Zielsetzung und Methodik weiter zu konkretisieren (Synopse, S. 32). Insbesondere sollte die „tatsächliche Nutzbarkeit“ differenziert dargestellt werden. Dabei sind neben standörtlichen und wirtschaftlichen Aspekten auch naturschutzfachliche Restriktionen sowie die Bedeutung der Freiraumnutzung zu berücksichtigen.

6.1-8 Grundsatz

Wiedernutzung von Brachflächen

Erläuterungen Synopse S. 49.

An die Wiedernutzbarmachung von Gewerbe- und Industriebrachen im Freiraum (z. B. der Montanindustrie) sind aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes erhöhte konzeptionelle Anforderungen zu stellen. Vorbelastung oder die Erschließung historisch begründeter Altstandorte können für sich genommen keine hinreichende Begründung für neue, den Freiraum zusätzlich belastende Nutzungen darstellen.

Insbesondere in sensiblen Räumen – etwa im Bereich des europäischen Schutzgebietesnetzes, des nationalen Naturerbes oder in ballungsnahen Freiräumen – sollte auch die Option eines Rückbaus und einer naturschutzfachlichen Entwicklung ausdrücklich berücksichtigt werden.

Es wird angeregt, die im Entwurf eröffnete Möglichkeit der Nachnutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Synopse, S. 49) um Folgenutzungen im Sinne des Natur- und Artenschutzes sowie der landschaftsbezogenen Erholung zu ergänzen.

7.2-2 Ziel

Gebiete für den Schutz der Natur

Erläuterungen Synopse S. 75.

In den Landschaftsplänen werden landesweit bedeutsame Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) in der Kulisse der durch den Regionalplan Köln festgelegten Bereiche für

den Schutz der Natur (BSN) durch Schutzgebiete und Maßnahmen räumlich konkretisiert und festgesetzt. Für den Erhalt der wertgebenden Schutzgüter stehen die Schutzgebietskategorien Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet zur Verfügung. Maßnahmenfestsetzungen nach Landesrecht werden für Schutzgebiete und auch außerhalb dieser Gebiete für großflächige Maßnahmenräume getroffen. In den Landschaftsplänen wird auf den Vertragsnaturschutz hingewiesen, ohne hierzu Festlegungen treffen zu können.

Es ist festzustellen, dass vertragliche Vereinbarungen mit Landnutzern nicht der Steuerung durch die Landschaftsplanung unterliegen. Programme wie das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) oder Förderinstrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sind keine Planungsinstrumente im Sinne der Raumordnung.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, den im Entwurf eingefügten Passus „unter Einschluss des Vertragsnaturschutzes“ zu streichen (Synopse, S. 75), da dieser eine planerische Steuerbarkeit suggeriert, die tatsächlich nicht gegeben ist.

7.2-3 Ziel

Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Erläuterungen Synopse S. 78 ff.

Eine Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) für Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse, im besonderen Landesinteresse, für Verteidigung und Zivilschutz, dem Hochwasserschutz und raumbedeutsamen Vorhaben der Daseinsvorsorge (Synopse, S. 77) kann zu erheblichen Konflikten mit den Schutzzielen im Rahmen des europäischen Schutzgebietsregime Natura 2000 führen, sofern FFH- und Vogelschutzgebiete einschließlich ihrer Umgebung in Anspruch genommen werden. Sofern die im Entwurf gelisteten Projekte oder Pläne aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, notwendig sind, greift das Ausnahmeregime des Naturschutzrechtes und der FFH-Richtlinie. Zumutbare Alternativen, den mit den Projekten oder Plänen verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, dürfen nicht gegeben sein.

Da die BSN die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung in NRW abdecken, wird angeregt, im Bereich von Natura 2000 auf eine generelle landesplanerische Öffnung zu verzichten und stattdessen zur vormaligen Formulierung zurückzukehren und auf Einzelfallentscheidungen zu Ausnahmen im Sinne des § 34 BNatSchG zu verweisen. Dies gewährleistet eine sachgerechte, einzelfallbezogene Prüfung einschließlich der erforderlichen Alternativenbetrachtung.

Nach hiesiger Meinung wäre anstelle eines Verweises auf weitergehende naturschutzrechtliche Regelungen eine landesplanerische Bestimmung zulässiger Ausnahmen in der Zielbestimmung plausibler (Synopse, S. 78).

7.2-4 Grundsatz

Vermeidung von Beeinträchtigungen

Textliche Festlegungen und Erläuterungen Synopse S. 90 ff.

Auf die Ausführungen zu 7.2-3 wird verwiesen.

Es wird angeregt, die landesplanerischen Festlegungen auf solche Inhalte zu beschränken, die einer eigenständigen raumordnerischen Steuerung zugänglich sind. Eine Wiederholung fachgesetzlicher Regelungen ist nicht erforderlich.

7.2-7 Grundsatz

Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung

Textliche Festlegungen und Erläuterungen Synopse S. 94 ff.

Der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft richtet sich nach der Naturschutzgesetzgebung, im Übrigen nach dem Baugesetzbuch. Die hier adressierte Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW und auf Grund derer erlassenen Rechtsvorschriften, nach den anerkannten Fachkonventionen sowie den einschlägigen gerichtlichen Entscheidungen ist in Verwaltung und Fachverfahren implementiert. Deren Anwendung hat sich trotz Umsetzungsdefiziten bewährt. Flächenkonkurrenzen werden durch Rücksichtnahmegebote, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, multifunktionale Flächennutzungen unter Einschluss der Land- und Forstwirtschaft, Flächenpools und Ökokonten sowie im Falle der Bauleitplanung durch Abwägung reduziert.

Ein zusätzliches landesplanerisches Steuerungserfordernis wird vor diesem Hintergrund kritisch gesehen. Es besteht die Gefahr, dass entsprechende Festlegungen die Verfügbarkeit geeigneter Flächen weiter einschränken und bestehende Flächenkonkurrenzen – insbesondere im Hinblick auf den Artenschutz – verschärfen.

Zur Steuerung der Verortung von Flächen wird die Anwendung von Fachkonzepten in der Zuständigkeit der Naturschutzbehörden und Kommunen als ausreichend erachtet. Diese Maßnahmen liegen überwiegend unterhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit.

Regionalplanerisch bedeutsame Schwerpunkträume für durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffene Arten einschließlich deren Lebensstätten werden durch das Bundesamt für Naturschutz im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme entwickelt. Auf die primäre Zuständigkeit des Bundes wird verwiesen.

Eine Kooperation der Akteure auf regionaler Ebene wird für sinnvoll erachtet, um auch in Nordrhein-Westfalen von diesen Maßnahmen profitieren zu können.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, auf weitergehende landesplanerische Festlegungen zu verzichten und stattdessen die bestehenden fachplanerischen Instrumente zu stärken. Die Steuerung geeigneter Maßnahmenflächen sollte weiterhin auf Ebene der Fachplanung und der zuständigen Behörden erfolgen.

7.3-2 Ziel

Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Textliche Festlegungen und Erläuterungen Synopse S. 106 ff.

Aufgrund der weitgehend inhaltsgleichen Regelung wird in Bezug auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf die Ausführungen zu Ziel 7.2-3 verwiesen.

7.3-3 Grundsatz

Vermeidung von Beeinträchtigungen

Textliche Festlegungen und Erläuterungen Synopse S. 122 ff.

Aufgrund der weitgehend inhaltsgleichen Regelung wird in Bezug auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf die Ausführungen zu Grundsatz 7.2-4 verwiesen.

7.5-3 Grundsatz

Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume

Textliche Festlegungen und Erläuterungen Synopse S. 137 ff sowie Umweltbericht

Der Zweck der 3. Änderung des LEP ist u.a., durch einen verantwortungsbewussten Umgang mit Flächen und Ressourcen mehr zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung beizutragen.

Daher sollte bei der Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume in den Regionalplänen neben der landwirtschaftlichen Ertragskraft und der Fruchtbarkeit von Böden die „Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum“ mitberücksichtigt werden, da dieser eine herausragende Bedeutung in Zeiten von langen Trocken- und langen Regenphasen zukommt (z.B. Verdunstungskühlleistung von Böden, Wasserdargebot für Kulturpflanzen in Trockenzeiten, Wasserspeicher, etc.). Es wird daher angeregt, Böden, deren nutzbare Feldkapazität im 2-Meter-Raum über 220 mm liegt, mit den Böden besonders hoher landwirtschaftlicher Ertragskraft und Bodenfruchtbarkeit gleichzustellen.

Ferner wird im neuen Grundsatz 7.5-3 ausgeführt, dass Böden Landwirtschaftlicher Kernräume mit besonders hoher landwirtschaftlicher Ertragskraft und Bodenfruchtbarkeit nicht in Anspruch genommen werden sollen. Im Umweltbericht wird hingegen ausgeführt, dass diese *möglichst* nicht in Anspruch genommen werden sollen. Es wird angeregt, dies einheitlich zu formulieren und das Wort „möglichst“ im Umweltbericht zu streichen.

8.1-13 Grundsatz

Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen

Textliche Festlegungen und Erläuterungen Synopse S. 143 ff.

Der aktuelle Stand des Bedarfsplanes für Radschnellverbindungen und des Radvorrangnetzes des Landes kann nur beispielhaft konkrete Verbindungen aufzeigen und soll in erster Linie deutlich machen, zwischen welchen Orten überregional bedeutsame Radverkehrsverbindungen notwendig sind.

Die verkehrlich und umweltverträglich beste Linienführung muss in konkreten Untersuchungen vor Ort ermittelt werden. Erst dann sind eine Verbindlichkeit und Trassenfreihaltung möglich.

9.2-7 Ziel

Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen

Textliche Festlegungen und Erläuterungen Synopse S. 161 ff.

Das neue Ziel 9.2-7 „Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen“ ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Beim kreisweiten Konzept wird jedoch noch Klärungsbedarf zu Inhalt und Ausgestaltung gesehen. In der Begründung zu Ziel 9.2-7 wird das Konzept nicht näher erläutert. Es sollte klar definiert werden, ob damit etwa auf die Abfallwirtschaftspläne der Kreise oder der öffentlichen Entsorgungsträger Bezug genommen wird und wie dieses Konzept in die Regionalplanung eingebunden werden soll.

